

S 109 – Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Das Seminar widmet sich aktuellen und grundlegenden Fragen des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts. Die Themen greifen zum einen aktuelle Diskussionen um die Freihandels- und Investitionsschutzabkommen der EU auf. Besondere Berücksichtigung erfahren vor allem das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA, deutscher Text ABl. EU 2017 L 11/23 ff.), dessen vorläufige Anwendung Gegenstand von Entscheidungen des BVerfG wurde, sowie die Handelsbedingungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich seit dem Brexit (insb. nach WTO-Recht, Trade and Cooperation Agreement). Ein anderer Schwerpunkt des Seminars stellen Rechtsfragen von EU-Sanktionen gegen Drittstaaten sowie die Neuausrichtung der Handelspolitik durch die Kommission mit der „Offenen Strategischen Autonomie“ dar. Thematisiert werden außerdem die strategische Rohstoffversorgung der EU sowie neue Entwicklungen zum Zugang von Drittstaaten im EU-Vergabemarkt. Darüber hinaus werden im Seminar aktuelle grundlegende Fragen der Europäischen Integration und des Grundrechtsschutzes gegenüber multinationalen Unternehmen behandelt.

Es handelt sich um ein promotionsgeeignetes Seminar.

Die **Seminarthemen** der nachfolgenden Liste werden in der Einführungssitzung am 4.11.2026, um 8 Uhr (Ort: Seminarraum II im Keller des Lehrstuhlgebäudes), die **frühen** Themen **ab sofort** vergeben. Bei Interesse wenden Sie sich für die frühen Themen gerne **ab sofort** direkt per E-Mail an Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Weiß (weiss@uni-speyer.de) und an seine Mitarbeiterin Katrin Reineke (katrin.reineke@uni-speyer.de).

Didaktisches Konzept, Lehr- und Lernziele:

Die Inhalte werden von Ihnen in Eigenarbeit nach wissenschaftlichen Standards und Methodik erarbeitet und präsentiert. Die Semindiskussion dient der Vertiefung und Aufarbeitung der Präsentationen und ihrer Themen.

Ziel des Seminars ist, dass Sie eine schriftliche Seminararbeit zu Ihrem Thema von ca. 15 bis 20 Seiten erstellen. Daneben präsentieren Sie die wesentlichen Inhalte mündlich in ca. 30 Minuten innerhalb der Seminarsitzung und vertreten Ihre Aussagen in der Semindiskussion. Wir erwarten eine intensive Vorbereitung und Mitarbeit in der Diskussion. Daher stellen die Themenbearbeiter¹ zu ihrem Thema ein vorbereitendes Papier (in Form der vorläufigen Seminararbeit von 5-7 Seiten oder eines ausführlichen Thesenpapiers) eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin elektronisch dem Lehrstuhl zur Verteilung an die übrigen Seminarteilnehmer über die Lernplattform OLAT zur Verfügung. Die **Themenbearbeiter sind daher gehalten, diese vorläufige Fassung der Arbeit (bitte als Word- oder pdf-Datei) zur Weiterverteilung grundsätzlich jeweils 1 Woche vor dem Seminarsitzungstermin** zuzusenden, damit diese weiterverteilt werden kann und für die Teilnehmer noch Zeit bleibt, diese zu lesen. Die vorläufigen Arbeiten senden Sie bitte per Email im Word oder im pdf-Format an weiss@uni-speyer.de, katrin.reineke@uni-speyer.de und arendt@uni-speyer.de.

¹ Mit dem generischen Maskulin soll in diesem Dokument jedes Geschlecht angesprochen werden

Der Abgabetermin für die finale Version der Seminararbeit für alle ist Dienstag, 19.01.2027, 10 Uhr ausgedruckt am Lehrstuhl und zusätzlich als Word-Dokument und Pdf-Dokument per Email an weiss@uni-speyer.de , katrin.reineke@uni-speyer.de und arendt@uni-speyer.de

Sonstiges:

Bitte beachten Sie die näheren Hinweise zur Gestaltung einer Seminararbeit und die allgemeinen Anforderungen an eine gute Seminararbeit in dem auf der Lehrstuhlwebsite eingestellten Leitfaden.

Themen:

1. Die Änderungen in der Gemeinsamen Handelspolitik durch den Vertrag von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon hat die Verfahren, Strukturen und Zuständigkeiten in der Gemeinsamen Handelspolitik der EU nach Art. 206 und 207 AEUV verändert. Der Union wurden neue Kompetenzen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik übertragen, die die Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten einerseits vereinfachte, andererseits aber viele neue Zweifelsfragen mit sich brachten. Aufgabe dieses Themas ist, die institutionellen Neuerungen in und die neue Kontextualisierung der Handelspolitik in den außenpolitischen Zielsetzungen und den daraus zu ziehenden Folgerungen durch den Vertrag von Lissabon aufzuzeigen, der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten im Unterschied zur alten Rechtslage nachzugehen und die den Mitgliedstaaten verbleibenden Zuständigkeiten im Bereich von Handels- und Investitionsabkommen zu erörtern. Damit werden die Grundlagen gelegt für das zutreffende Verständnis der aktuellen Diskussionen über die von der EU beabsichtigten Freihandelsabkommen. Die Problematik gemischter Abkommen wird in Thema 2 näher vorgestellt. Die Vertiefung der Rolle der Parlamente erfolgt in Thema 3.

Literaturhinweise: *Bings*, Neuordnung der Außenhandelskompetenzen der Europäischen Union durch den Reformvertrag von Lissabon, 2014; *Brok*, Die neue Macht des Europäischen Parlaments nach „Lissabon“ im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, *Integration* 2010, 209; *Bungenberg*, in: Schwarze (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon, *EuR Beiheft* 1/2009, 195; *Bungenberg*, in *European Yearbook of International Economic Law* 2010, 123; *Bungenberg/Herrmann* (Hrsg.), Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union nach Lissabon, 2011; *Heinemann*, Die Entwicklung der Außenkompetenzen der EU im Vergleich der Rechtslagen vor und nach dem Reformvertrag von Lissabon, 2016; *Hill*, Kompetenzverteilung bei Freihandelsabkommen, 2025; *Ohler*, Die Umsetzung der Gemeinsamen Handelspolitik nach dem Vertrag von Lissabon, in *Eilmansberger/Griller/Obwexer* (Hrsg.), *Rechtsfragen der Implementierung des Vertrags von Lissabon*, 2011, 407; *Weiß*, Kommentierung zu Art. 207 AEUV in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der EU*.

2. Handel und Investitionsschutz durch Gemischte Abkommen von EU und Mitgliedstaaten: Spielraum, Anforderungen, Folgen

Die EU ist Völkerrechtssubjekt und nimmt als Akteur auf internationaler Ebene teil. Die EU pflegt die Beziehungen zu Internationalen Organisationen und anderen Staaten. Gleichzeitig treten auch die Mitgliedstaaten in ihren verbliebenen Zuständigkeiten weiter als völkerrechtliche Akteure auf. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten erweist sich bei zahlreichen Abkommen die Notwendigkeit, dass sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten als eine Partei gemeinsam ein Abkommen mit Drittstaaten abschließen, als sog. Gemischte Abkommen. Das Thema 2 soll die rechtliche Problematik der gemischten Abkommen analysieren. Zum einen stellt sich die Frage, ob und inwieweit solche gemischten Abkommen überhaupt zulässig und/oder sogar geboten sind. Besteht eine rechtliche

Notwendigkeit auch dann, wenn ein Abkommen über die ausschließlichen Zuständigkeiten der Staaten hinaus auch Materien umfasst, die in die mit der EU geteilte Zuständigkeit fallen? Zum anderen wirft das Miteinander von EU und Mitgliedstaaten Probleme bei der Aushandlung, beim Abschluss, bei der vorläufigen Anwendung und der Erfüllung der gemischten Abkommen und bei der Rechtsprechungszuständigkeit des EuGH über sie auf.

Literaturhinweise: *Conconi/Herghelegiu/Pucci*, ‘EU Trade Agreements: To Mix or Not to Mix, *Journal of World Trade* 2021, 231 https://respect.eui.eu/wp-content/uploads/sites/6/2022/02/to_mix_or_not_to_mix.pdf; *Mögele*, Kommentierung zu Art. 218 AEUV in Streinz, EUV/AEUV; *Repasi*, Völkervertragliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten, *EuR* 2013, 45; *Lorenzmeier*, Kommentierung zu Art. 216 und 218 AEUV in Grabitz/Hilf/Nettesheim, *Das Recht der EU*; *Kaiser*, Gemischte Abkommen im Lichte bundesstaatlicher Erfahrungen, 2009; *Kumin/Bittner*, Die “gemischten” Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dritten Völkerrechtssubjekten andererseits, in: Obwexer (Hrsg.), *Die Europäische Union im Völkerrecht*, *EuR Beiheft* 2, 2012, 75; *Mayr*, „Mixed“ oder „EU-only“, *EuR* 2015, 575; *Epiney*, Außenbeziehungen von EU und Mitgliedstaaten - Kompetenzverteilung, Zusammenwirken und wechselseitige Pflichten am Beispiel des Datenschutzes, *ZaöRV* 2014, 465; *Sattler*, Gemischte Abkommen und gemischte Mitgliedschaften der EG und ihrer Mitgliedsstaaten, 2007; *Heinemann*, Die Entwicklung der Außenkompetenzen der EU im Vergleich der Rechtslagen vor und nach dem Reformvertrag von Lissabon, 2016; *Weiß*, Kompetenzverteilung bei gemischten Abkommen am Beispiel des TTIP, *DÖV* 2016, 537; *Kumin*, Gemischte Abkommen nach dem EuGH-Gutachten 2/15, und *Elsuwege*, Die Ratifizierungsgeschichte des Assoziierungsabkommens EU-Ukraine – Einige Lehren für die Praxis der gemischten Abkommen, in: *Lorenzmeier/Petrov/Vedder* (Hrsg.), *Recht der EU-Außenbeziehungen*, Springer 2023, S. 79 ff. und 97 ff.; *Hill*, Kompetenzverteilung bei Freihandelsabkommen, Mohr Siebeck 2025.

3. Bundestag und Europäisches Parlament: Welche Rolle spielen sie bei Handels- und Investitionsschutzabkommen?

Mit der Übertragung der Außenhandelskompetenz von den Mitgliedstaaten auf die Union wurde auch die Stellung des Europäischen Parlaments erheblich gestärkt. Dies ist im Vergleich zu Thema 1 vertieft näher zu erörtern: Welche Informationsrechte stehen den Parlamentariern zu? Wie beeinflusst die Mitwirkung des EP die Abkommen möglicherweise inhaltlich? Ferner ist die Analyse auch auf die nationalen Parlamente zu erweitern: Welche Stellung und Mitwirkungsmöglichkeiten bei EU-Außenhandelsabkommen haben Bundestag und Bundesrat beim Abschluss von (ggf. gemischten) Freihandels- und Investitionsschutzabkommen? Das Verfahren der Aushandlung, des Abschlusses und der Ratifikation ist eingehend zu behandeln. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Thematik der vorläufigen Anwendbarkeit von Abkommen eingegangen werden. Regelmäßig werden zumindest bestimmte Teile der Handelsabkommen von der EU vorläufig angewendet.

Literaturhinweise: EPRS Study, Parliamentary scrutiny of trade policies across the western world: <https://bit.ly/3DwiD9k>; *Sangi*, Die auswärtige Gewalt des Europäischen Parlaments,

2018; *Eckes*, ICON 2014; *Ott*, MJ 2016, 1009; *Kleinlein*, Die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge, JZ 2017, 377; *Brok*, integration 2010, 209; *Beuttenmüller* in Bungenberg/Griebel/Hindelang (Hrsg.) Internationaler Investitionsschutz und Europarecht, 2010, 231; *Bings*, Neuordnung der Außenhandelskompetenzen der Europäischen Union durch den Reformvertrag von Lissabon, 2014; *Boysen*, in v. Arnould/Bungenberg (Hrsg.), 2022; *Jaag*, EuR 2012, 309; *Holterhus*, EuR 2017, 234; Stellungnahmen im Auftrag des Bundestages zur Frage der Beteiligung des Deutschen Bundestages an gemischten völkerrechtlichen Abkommen der EU: von Arnould: <https://www.bundestag.de/resource/blob/401408/arnould.pdf>, Grzeszick: <https://www.bundestag.de/resource/blob/401476/grzeszick.pdf>, Mayer: <https://www.bundestag.de/resource/blob/401472/mayer.pdf> und Möllers <https://www.bundestag.de/resource/blob/401474/moellers.pdf>; *Passos*, Some Issues Related to the Provisional Application of International Agreements and the Institutional Balance, in: Czuczai/Naert (Hrsg.) The EU As a Global Actor – Bridging Legal Theory and Practice, 2017; *Tietje*, Ganz, aber doch nur teilweise – die Beteiligung des Deutschen Bundestages an gemischten völkerrechtlichen Abkommen der EU, <https://bit.ly/3Dzqa78>; *Schiffbauer*, Mehrheitserfordernisse für Abstimmungen im Rat über TTIP, CETA & Co, EuZW 2016, 252; *Weiß*, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286; *ders.*, Informations- und Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestags bei gemischten Abkommen wie TTIP, DÖV 2016, 661; *ders.*, Kompetenzverteilung bei gemischten Abkommen am Beispiel des TTIP, DÖV 2016, 537; *ders.*, The European Parliament's Role in the Operation of Trade Agreements, in D. Fromage/ A. Herranz-Surrallés (Hrsg.), Executive-legislative (Im)balance in the European Union, Hart Publishing, 2021, S. 209-225 *Hill*, Kompetenzverteilung bei Freihandelsabkommen, Mohr Siebeck 2025.

4. Die Handelspolitik der EU im Zeichen Strategischer Autonomie: umfassende Handelsabkommen der neuesten Generation und stärker geopolitisch ausgerichtete autonome Instrumente

Das Thema dient der Analyse der jüngeren Entwicklung der Handelspolitik der EU mit Blick auf die dabei eingesetzten Instrumente der Handelsabkommen und der sog. autonomen Handelspolitik in Form von einschlägigen Gesetzgebungsakten. Die typischen Inhalte von (Frei-)Handelsabkommen der Union haben sich über mehrere Generationen von Abkommen entwickelt, die typisierend nach ihren Inhalten und Regelungsmustern unterschieden werden können, und die zuletzt eine neue Ausweitung und Vertiefung bezüglich der Regelungsinhalte und -techniken und -dichten in den Abkommen der jüngsten Generation erfuhren. [Ausgeklammert werden soll das Thema Investitionsschiedsverfahren, das Gegenstand anderer Themen ist.] Die Entwicklung der Handelspolitik und ihrer politischen Zielsetzungen bilden sich auch in der Entwicklung der autonomen Instrumente ab, die durch die handelspolitische Mitteilung von 2021 (Dok KOM (2021) 66) zur Handelspolitik in der offenen strategischen Autonomie eine neue deutlich geopolitischere Ausrichtung erhalten haben. (Die vertiefte Analyse der dadurch eingeleiteten stärkeren geoökonomischen Handelspolitik ist Thema 10 vorbehalten.)

Literaturhinweise: *Rigod*, The EUs New Trade Policy in Legal Context, Columbia Journal of European Law, 2012, 1; *Hoffmeister*, Archiv des Völkerrechts, 2015, 35; *Treier/Wernicke*, EuZW 2015, 334; *Weiß*, in v. Arnould/Bungenberg (Hrsg.). Europäische Außenbeziehungen,

(EnzEur Band 10), 2. Aufl. 2022 § 12; *ders.*, Außenwirtschaftsbeziehungen, in Jahrbuch der Europäischen Integration, jährlich seit 2012; *Krajewski*, EuZW 2015, 301; *Koutrakos*, EU international relations law, 2015; *Yukins/Prieß*, NZBau 2014, 531; *Chase/Pelkmans*, This time it's different: Turbo-charging regulatory cooperation in TTIP: <https://bit.ly/3BJALem>; *Stoll/Holterhus/Gött*, Die geplante Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada sowie den USA nach den Entwürfen von CETA und TTIP: <https://bit.ly/3QLoHgZ>; *Nowrot*, ZG 2016, 1; *Weiß*, Umsetzung und Durchsetzung der EU-Handelspolitik, EuZW 2020, 787; *Herrmann*, in Pechstein u.a. Festschrift für R Streinz, 2023; *Herrmann/Müller-Ibold*, EuZW 2022, 1086 und EuZW 2025, 606.

5. Die Grundprinzipien des WTO-Rechts

Ein zentrales Prinzip des Welthandelsrechts und überhaupt von Handelsabkommen ist die Gleichbehandlung. Staaten einigen sich darauf, untereinander auf Diskriminierungen zu verzichten. Die Nichtdiskriminierung tritt im WTO-Recht in verschiedenen Spielarten, allen voran als Inländergleichbehandlung, und als Meistbegünstigung auf. Aufgabe der vorliegenden Themenstellung ist es, die rechtliche Entwicklung, Bedeutung und Funktionsweise und die ökonomische Wirkung der Gleichbehandlungsgrundsätze und ihren verschiedenen Spielarten und Anwendungsfelder zu analysieren. In jüngster Zeit hat allerdings selbst die EU eine Neuausrichtung der Meistbegünstigung in der WTO in die Diskussion gebracht (s. WTO Dokument WT/GC/W/986).

Literaturhinweise: Neben einschlägigen Kapiteln in den WTO Lehrbüchern, etwa von *van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, 5. Aufl 2022; *Weiß*, WTO Law and Domestic Regulation, 2020, S. 109-205; *Weiß/Ohler/Bungenberg*, Welthandelsrecht, 3. Aufl 2022; *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2. Aufl 2010; *Cottier/Oesch*, Direct and indirect discrimination in WTO and EU law, in Gaines/Olsen/Sorensen (Hrsg), Liberalising Trade in the EU and the WTO, 2012, 141; *Diebold*, Non-Discrimination in International Trade in Services, 2010; *Di-Mascio/Pauwelyn*, Nondiscrimination in Trade and Investment Treaties, AJIL 2008, 48; *Ortino*, From non-discrimination to reasonableness: a paradigm shift in international economic law?", Jean Monnet Working Paper 01/05; *ders.*, The Principle of Non-Discrimination and its Exceptions in GATS: Selected Legal Issues", in Alexander/Andenas (eds), The World Trade Organization and Trade in Services, 2008, 173; *Mavroidis*, Trade in Goods, 2. Aufl 2012; *Germelmann*, Perspektiven bilateraler und regionaler Freihandelsabkommen im Welthandelsrecht, EuZW 2016, 207; *Kamperman Sanders*, The principle of national treatment in international economic law, 2014.

6. Freihandelsabkommen und die Ordnung der WTO: Multilateralismus und Regionalismus zwischen Konflikt und Befruchtung

Der in der WTO verkörperte multilaterale Ansatz zu Schaffung eines einheitlichen Handelsrechts stellt Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft der Staaten, die sich in den Schwierigkeiten der Verhandlungsprozesse abbilden. Der Verlauf der Doha Runde bestätigt das. Angesichts der Probleme, sich multilateral zu einigen, stellen bilaterale oder regionale Handelsabkommen eine verlockende Ausweichstrategie dar, die es leichter erlaubt, eigene

Interessen durchzusetzen. Seit mindestens der Jahrtausendwende ist in den internationalen Handelsbeziehungen ein zunehmender Bilateralismus und Regionalismus zu verzeichnen, der sich in der Ausbreitung von Freihandelsabkommen, der Herausbildung regionaler Handelsblöcke und neuen Verhandlungsprozessen Weltregionen überspannenden Handelsabkommen (MEgaRegionals) zeigt. Die Vorwürfe gegen die Ausbreitung bilateraler Abkommen lauten: multilaterale Anstrengungen zur Weiterentwicklung der Handelsregeln in der WTO werden unterlaufen; die Anforderungen des WTO-Rechts an die Bildung von Freihandelszonen werden nicht eingehalten. Aufgabe dieses Themas ist es, die Anforderungen des WTO Rechts an die Bildung von Freihandelszonen zu analysieren und den Trend zur Regionalisierung angesichts dieser Vorwürfe in seinen Vor- und Nachteilen für den Multilateralismus kritisch zu bewerten.

Literaturhinweise: *Altemöller*, EuZW 2015, 135; *Antimiani/Salvatici*, Journal of World Trade 2015, 253; *Bagwell/Mavroidis* (Hrsg.), Preferential Trade Agreements, 2011; *Baldwin*, Preferential Trading Agreements, in Narlikar u.a., Oxford Handbook on the WTO, 2010, 632 ff; *Baldwin/Low* (Hrsg), Multilateralizing Regionalism. Challenges for the Global Trading System, 2009; *Bhagwati*, Termites in the trading system. How preferential agreements undermine free trade, 2008; *Boysen*, Regionale Handelsabkommen, in Hilf/Oeter (Hrsg.), WTO-Recht, 2. Aufl. 2010, § 31; *Brauneck*, EuZW 2019, 397; *Gantz*, Liberalizing International Trade After Doha, 2014; *Weiß/Ohler/Bungenberg* (Hrsg.), Welthandelsrecht, 3. Aufl 2022; *Herrmann*, Bilateral and Regional Trade Agreements as a Challenge to the Multilateral Trading System; EUI Working Papers LAW 2008/9; *Weiß*, Wirtschaftsräume: Freihandelszonen, Zollunionen und Gemeinsame Märkte, in Odendahl/Giegerich (Hrsg.), Räume im Völker- und Europarecht, 2014, 145.

7. Der Handelskrieg zwischen den USA, China und der EU: Welthandelsrechtliche Bewertung der US-Maßnahmen

Die USA verwenden seit Frühjahr 2018 sog. Zusatzzölle als Instrument ihrer Handelspolitik insbesondere gegen China, aber auch gegen die EU. Seit dem 1.6.2018 wurden solche Zusatzzölle auf Stahl- und Aluminiumimporte aus der EU erhoben, bis es zunächst unter Biden zu einer Einigung im Oktober 2021 kam (Einfuhr von EU-Stahl- und Aluminiumprodukten in bestimmten Kontingenten möglich). Mit Trump 2.0 werden Zölle und andere Handelsschranken nochmals viel intensiver als Instrumentarium eingesetzt. Generell wurden die US-Zölle um 10 Prozent angehoben. Darüber hinaus wurden für bestimmte Produkte, an deren heimischer Produktion Trump ein besonderes Interesse hat, hohe Zusatzzölle von 25 Prozent (wieder-)eingeführt, allen voran für Aluminium und Stahl (zuletzt auf 50% angehoben) und für Autos. Für andere Produkte wurden weitere landesspezifische Zölle verhängt, die niedriger sind als zunächst angedroht, aber immer noch eine erhebliche Anhebung mit sich bringen. Im Gegenzug müssen die Handelspartner sich zu einer stärkeren Marköffnung für US-Produkte verpflichten. Das Ausmaß der letztlich verhängten Zölle differiert erheblich und hängt von verschiedenen, nicht immer vorhersehbaren Umständen ab. Zur Rechtfertigung der Maßnahmen beriefen sich die USA auf Gründe nach Art. XX GATT und Sicherheitsgründe nach Artikel XXI GATT, und

nicht auf die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen nach Art. XIX GATT, die die Bush-Regierung 2002 für ähnliche Zölle als Begründung angeführt hatte. Das WTO-Streitbeilegungsverfahren (DS548) zwischen EU und USA wurde ausgesetzt. Zugleich verschärft sich der Handelskonflikt zwischen den USA und China. Die USA erheben weiterhin Strafzölle auf eine Vielzahl an Waren, China reagiert seinerseits mit Streitbeilegungsverfahren (DS543, DS544, wozu die Panelberichte nunmehr vorliegen), Gegenzöllen, Beschränkungen der Ausfuhr wichtiger Rohstoffe und der Abwertung der Währung. Die Seminararbeit soll neben Ursachen und Auswirkungen dieses jedenfalls mit China fortbestehenden Handelsstreits die welthandelsrechtliche Vereinbarkeit der jeweiligen US-Maßnahmen herausarbeiten.

Literaturhinweise: *Benton Heath*, The New National Security Challenge to the Economic Order, 2020 Yale Law Journal: <https://bit.ly/2HGM2S1>; *Bown/Kolb*, Trump's Trade War Timeline: An Up-to-Date Guide: <https://bit.ly/2HsrVFd>; *Gagliani*, Recent Evolution in International Trade in the Transatlantic Area: Unexpected Consequences or Nothing New Under the Sun? Journal of World Trade 2019, 567; *Herrmann/Glöckle*, Der drohende transatlantische Handelskrieg und das handelspolitische Waffenarsenal der EU, EuZW 2018, 477; *Hopewell*, Clash of Powers: US-China rivalry in global trade governance, 2020; *Weiß/Ohler/Bungenberg*, Welthandelsrecht, 3. Aufl. 2022; *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2. Aufl. 2010; *Ho*, Trading Rights and Wrongs: The 2002 Bush Steel Tariffs, Berkeley J. Int'l Law 2003, 825; *Pauwelyn*, Enforcement and Countermeasures in the WTO, Rules Are Rules, AJIL 94 (2000), 335; *Pinchis-Paulsen*, Trade Multilateralism and U.S. National Security, 2020 Michigan Journal of International Law: <https://bit.ly/2FU5V4D>; *VanGrasstek*, The Trade Policy of the US under the Trump Administration, EUI RSCAS Working Paper 2019/11; *van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, 5. Aufl 2022; *Vidigal*, WTO Adjudication and the Security Exception, Legal Issues of Economic Integration 2019, 203; *Zedalis*, A Commentary on US 'National Security' Import Restraints: The Situation with Crude Oil, Journal of World Trade 2019, 83; *Weiß*, EU Multilateral Trade Policy in a Changing Multipolar World, in *Weiß/Furculita* (Hg.) Global Politics and EU Trade Policy, 2020, 17 ff; *USTR*, 2018 Trade Policy Agenda and 2017 Annual Report of the President of the United States on the Trade Agreements Program: <https://bit.ly/2HhABfc>; *USTR*, 2018 Report to Congress On China's WTO Compliance: <https://bit.ly/2Go3byo>; *U.S. Department of Commerce*, The effects of imports of steel on the national security: <https://bit.ly/3RSvWP6>; CESifo Forum 01/2019, The US-China trade war: <https://bit.ly/3Uh3puQ>; *Felbermeyer/Braml*, Handelskrieg und seine Folgen: Ist die WTO am Ende?, in: Ifo-Schnelldienst, Jg. 71, H. 11, S. 3-29: <https://bit.ly/3LiHjDY>; *Tietje/Sacher*, Stahl und Whiskey – Transatlantischer Handelskrieg als Bedrohung der Welthandelsordnung, März 2018: <https://bit.ly/3xtfymq>; WTO, Panel Report, United States - Tariff Measures on Certain Goods from China, WT/DS543/R: <https://bit.ly/3R0nMhi>.

8. Die Gegenmaßnahmen der EU gegen die USA und die EU-USA Handelsvereinbarung: Überblick und rechtliche Bewertung

Die EU hat auf die Zollanhebungen mit Gegenmaßnahmen reagiert. Auf die Stahl- und Aluminiumzölle von 2018 reagierte die EU mit Schutzmaßnahmen auf Stahlimporte (dazu Panel vom April 2022 in WT/DS595; DurchführungsVO 2019/159 der Kommission) und mit Vergeltungs-

zöllen auf US-Produkte wie Whiskey, Jeans, Motorräder und Erdnussbutter (welche dann allerdings seit Beginn des Jahres 2022 wegen der Vereinbarung mit Biden ausgesetzt wurden und trotz der Wiedereinführung unter Trump 2.0 derzeit nicht wieder eingeführt wurden, s. DurchführungsVOen 2025/1564 und 2025/1727 der Kommission). Im Juli 2025 haben sich die EU und die USA auf einen Handelsdeal geeinigt, der am 21. August 2025 als Gemeinsame Erklärung publiziert wurde. Er sieht für die EU-Waren einen „all inclusive“ US-Zollsatz von 15 Prozent (anstelle der bis dahin geltenden allgemeinen Zollanhebung durch Trump um 10 Prozent und der zuvor angedrohten weiteren 20 Prozent) vor, soweit bisherige Zölle der USA über 15 Prozent liegen, gelten sie fort. Ausnahmen von den allgemeingültigen 25 Prozent Zusatzzöllen für Autos und Autoteile konnten zunächst nicht erzielt werden. Die USA beabsichtigen allerdings, bei Umsetzung der getroffenen Vereinbarung durch die EU auch die Zölle auf Automobile auf 15 Prozent zu senken. Auch bleibt es für Stahl und Aluminium bei den verschärften US-Zöllen. Im Gegenzug muss die EU für alle US-Industriegüter die Zölle gänzlich abschaffen und bestimmten US-Agrarerzeugnissen Präferenzen durch zollfreie Quoten einräumen. Zahlreiche Details der Vereinbarung vom Juli mussten nachfolgend erst noch zwischen den Administrationen ausgearbeitet werden, da zwischen den USA und der EU die Lesart der erreichten Verständigung differierte. Für ihre neuen Handelsvorteile hat die USA keinerlei Zugeständnisse oder Zollsenkungen gemacht. Die EU wollte dies zunächst als ein nach Art XXIV GATT zulässiges Handelsabkommen „verkaufen“, musste später aber die welthandelsrechtlichen Rechtsprobleme eingestehen. Jüngst startete die EU neue Gegenmaßnahmen: Da die Schutzmaßnahmen für Stahl- und Aluminiumeinfuhren am 30.6.2026 auslaufen müssen, will sie die darin verankerten Zölle und Kontingente in veränderter Weise dauerhaft rechtlich etablieren (dazu <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20260126IPR32626/new-measures-to-protect-eu-steel-market-from-global-overcapacity>). Dieses Seminarthema dient der Darstellung der EU-Gegenmaßnahmen, der Analyse ihrer Rechtsgrundlagen und der Problematisierung in welthandelsrechtlicher Sicht.

Literaturhinweise: Europäische Kommission: Joint Statement on a United States-European Union framework on an agreement on reciprocal, fair and balanced trade, 21.8.2025, abrufbar unter https://policy.trade.ec.europa.eu/news/joint-statement-united-states-european-union-framework-agreement-reciprocal-fair-and-balanced-trade-2025-08-21_en; Glöckle: Der EU-US Trade Deal: Ein „Deal“ mit vielen Fragezeichen, Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen (ZASA) 2025, 437; Herrmann/Glöckle, Der drohende transatlantische Handelskrieg und das handelspolitische Waffenarsenal der EU, EuZW 2018, 477; Herrmann/Weigand, ZASA 2025, 246; Weiß/Ohler/Bungenberg, Welthandelsrecht, 3. Aufl. 2022; Hilf/Oeter, WTO-Recht, 2. Aufl. 2010; Pauwelyn, Enforcement and Countermeasures in the WTO, Rules Are Rules, AJIL 94 (2000), 335; van den Bossche/Zdouc, Law and Policy of the WTO, 5. Aufl. 2022; Tietje/Sacher, Stahl und Whiskey – Transatlantischer Handelskrieg als Bedrohung der Welthandelsordnung, März 2018: <https://bit.ly/3xtfymq>.

9. Völkerrechtliche Grenzen für die Handelssanktionen der EU gegen Russland?

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24.2.2022 hat auch die EU zahlreiche Sanktionen gegen Russland getroffen. Die letzte Runde an Sanktionen betreffen nach dem Finanzsektor auch gezielt den Handel. So hat die EU beschlossen, im Handel mit Russland, einem WTO-Mitgliedstaat, keine Meistbegünstigung mehr zu gewähren und damit von einem Grundprinzip der WTO abzuweichen. Konkret geht es um ein Importembargo etwa für russischen Stahl und ein Exportembargo für bestimmte Luxusgüter. Kanada oder das Vereinigte Königreich haben sich zu gezielten Strafzöllen auf bestimmte Produkte, in Höhe von 35%, entschlossen. Die Maßnahmen wurden damit begründet, sie seien „necessary to protect our essential security interests. These may include actions in support of Ukraine, or actions to suspend concessions or other obligations with respect to the Russian Federation, such as the suspension of most-favoured-nation treatment to products and services of the Russian Federation.“ In diesem Kontext entstand eine Diskussion um die WTO-rechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahme und der allgemeinen völkerrechtlichen Grenzen von Handelssanktionen der EU gegen einen anderen Staat. Denkbar wäre, im Hinblick auf Art 51 UN-Charta die Grenzen für völkerrechtskonforme Handelssanktionen sehr weit zu ziehen. Vorliegendes Thema soll diesen Fragen in einer WTO- und allgemein völkerrechtlichen Bewertung nachgehen.

Literaturhinweise: *Arnold/Klamert*, in: Dausen/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Abschnitt „K. Außenhandelsrecht“, Rn. 106 ff; *Nowrot*, Sanktionierbare Sanktionspraxis? Die Wirtschaftssanktionen gegen die Russische Föderation im Kontext des Ukraine-Krieges aus der Perspektive des WTO-Rechts – Teil 1 und 2, UKuR 2022, 431, 497; *Pelz/Sachs*, UKuR 2022, 9; *Hafner*, Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 2016, 391; *Tietje/Nowrot*, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl 2021, § 18; Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Rechtsfragen zu völkerrechtlichen Sanktionen, WD 2 – 3000 – 071/19: <https://bit.ly/3LifL1C>; *Yoo/Ahn*, Security Exceptions in the WTO System: Bridge or Bottle-Neck for Trade and Security?, JIEL 2016, 417. *Zum Krieg 2022:* *Hofmann/Kamradt*, GSZ 2023, 209; *Langford/Ulfstein*, Russia has violated the Fundamental Rules of International Law. What are the Consequences?, PrioBlogs 02.03.2022: <https://bit.ly/3xtUYCA>; *Lester*, Ukraine and Russia at the WTO, International Economic Law and Policy Blog 08.03.2022: <https://bit.ly/3qMFN3D>; *Paulsen*, Characterizing War in a Trade Context, Opinio Juris 10.03.2022: <https://bit.ly/3BOv1QN>; *Schaller*, NJW 2022, 832; *Schmahl*, Völker- und europarechtliche Implikationen des Angriffskriegs auf die Ukraine, NJW 2022, 969; *Ungphakorn*, Ukraine invasion – what Russia faces in the WTO system: summary, so far, Trade Beta Blog 04.03.2022: <https://bit.ly/3xtQYlv>; *Valta*, Wirtschaftssanktionen gegen Russland und ihre rechtlichen Grenzen, Verfassungsblog 28.03.2022: <https://bit.ly/3BJ2ZWL>.

Zum Konflikt 2014: C. Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, 2019 (darin Kapitel zu Wirtschaftssanktionen ab S. 290); G. Gornig, Wirtschaftssanktionen, in: Gornig/Eisfeld, Die Ukraine zwischen Russland und der EU, 2021, S. 248 ff; Gruszczyński/Menkes, The Legality of the EU Trade Sanctions Imposed on the Russian Federation under WTO Law, in: *Czapliński/Dębski/Tarnogórski/Wierczyńska (eds.)*, The Case of Crimea’s Annexation under International Law (Scholar Publishing House 2019) 237-257; *Kau*,

Die EU-Wirtschaftssanktionen gegen Russland im Licht der WTO-Regeln, EuZW 2017, 29; *Desierto*, The EU/US v. Russia Trade Wars: Revisiting GATT Article XXI and the International Law on Unilateral Economic Sanctions, EJIL Talk! 22.09.2014: <https://bit.ly/3QUwyc1>; *Beqira/Jung*, Economic Sanctions Against Russia and their compatibility with wto law: <https://bit.ly/3eUMzl4>; *Schwendinger/Göcke*, Die Russland-Sanktionen der EU, EuZW 2022, 499.

10. Reform der autonomen EU-Handelspolitik im Zeichen der "Offenen strategische Autonomie": Die richtige Antwort Europas auf die geoökonomischen Herausforderungen?

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 18.02.2021 ihre neue Handelsstrategie („Trade Policy Review“) veröffentlicht und in nachfolgenden Dokumenten bekräftigt. Grundlage dieser Handelsstrategie ist das Konzept der offenen strategischen Autonomie, die die Handlungs- und Entscheidungsautonomie der Europäischen Union gewährleisten soll. Zu diesem Zwecke sieht die Kommission neue Instrumente und Maßnahmen vor, die die Um- und Durchsetzung der Handelsregeln verbessern sollen. Die Seminararbeit soll dabei nicht nur erläutern, was unter „offener strategischer Autonomie“ zu verstehen ist, sondern einzelne der vorgesehenen Instrumente und Maßnahmen beleuchten, insbesondere die neue VO über Drittstaatssubventionen 2022/2560, die 2021 erfolgte Änderung der HandelsdurchsetzungsVO 654/2014 und die 2023 verabschiedete AntiCoercion VO. Diese Instrumente und Maßnahmen sind dabei darzustellen und in ihrer Funktionsweise zu analysieren und im Hinblick auf ihre Eignung zu beurteilen; dabei ist Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht zu thematisieren. Die Seminararbeit soll letztlich bewerten, ob die Instrumente der offenen strategischen Autonomie tatsächlich in der Lage sind, in Beantwortung der geo-ökonomischen Herausforderungen durch USA und China die Durchsetzung von EU Interessen und Handelsrechten zu verbessern.

Literaturhinweise: *Kommission*, Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, Mitteilung vom 18.02.2021, KOM(2021) 66 final; *Anghel, et. al*, ‘On the Path to “Strategic Autonomy”. The EU in an Evolving Geopolitical Environment’ (2020) 652.096 EPRS Study; *Budzinski/Stöhr*, Wettbewerbsverzerrungen aus Drittstaaten, in *Kirk/Offergeld/Rohner* (Hg), Kartellrecht in der Zeitenwende, 2023, 229; *Danzman/Meunier*, The EU’s Geoeconomic Turn, *Journal of Common Market Studies* 2024, 1097; *Eliasson/Garcia-Duran*, ‘New is Old? The EU’s Open, Sustainable and Assertive Trade Policy’, *Global Policy* 2023 (Suppl 3) 9; *Herranz-Surrallés ua* (Hg) The Geoeconomic Turn of the Single European Market (Sonderheft des) *Journal of Common Market Studies* (JCMS) 2024; *Herrmann/Ellemann*, ZEuP 2024, 64; *Luuk/Seidl*, JCMS 2023, 834; *Hindelang*, Der schmale Grat zwischen Autonomie und Protektionismus, EuZW 2021, 321; *Hoffmeister*, *Common Market Law Review* 2023, 667; *Lippert*, SWP Research Paper, European Strategic Autonomy, abrufbar im Internet: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/research_papers/2019RP04_lpt_orz_prt_web.pdf; *Sahin*, Die Handels- und Investitionspolitik der Europäischen Union im Zeichen „Strategischer Autonomie“, EuZW 2021, 348; *Herrmann*, in *Pechstein u.a. Festschrift für R Streinz*, 2023; *Herrmann/Müller-Ibold*, EuZW 2022, 1086 und EuZW 2025, 606; *Schäffer*, Das neue Anti-Coercion Instrument der EU, ZASA (Zeitschrift über Beck-Online verfügbar) 2023, 91;

Schmitz/Seidl, ‘As Open As Possible, As Autonomous As Necessary’, JCMS 2023, 834; *Steinbach*, The EU’s Turn to Strategic Autonomy, EJIL 2023, 973; *Vollrath*, Das Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement, EuZW 2021, 491; Beiträge in ZEuS 2022, Heft 3; *Weiß*, ZHR 2023, 809; ders., EU strategic autonomy and rule of law in external affairs: what future for respect for international law and multilateralism in trade policy?, in Hinojosa-Martínez/Pérez-Bernárdez (Hg) Enhancing the Rule of Law in the EU’s External Action, 2023, 187; Krenzler/Herrmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht; Werkstand: 21. EL April 2023; *Weiß/Furculita*, Open Strategic Autonomy in EU Trade Policy, 2024; *Kroll*, Assessing open strategic autonomy, Publications Office of the European Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/767279>.

11. Die Versorgung mit kritischen Mineralien in der EU: Hilft die neue Rohstoffpolitik?

Die EU strebt nach strategischer Autonomie. Doch gerade im Bereich kritischer Rohstoffe zeigen sich die Grenzen dieses Anspruchs besonders deutlich, da hier teils erhebliche Abhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten bestehen. Zu untersuchen ist, wie sich die EU-Rohstoffpolitik im Lichte der zunehmenden geopolitischen Abhängigkeiten und strategischen Herausforderungen gewandelt hat. Diese neue Rohstoffpolitik drückt sich in der neuen Verordnung (EU) 2024/1252 über kritische Rohstoffe (CRMA), die dazugehörige Mitteilung der Kommission und in handelspolitischen Instrumenten zu Rohstoffpartnerschaften und einschlägigen Kapiteln in EU Handelsabkommen aus. Das Thema soll diese Maßnahmen zur Versorgungssicherung vorstellen und analysieren, inwiefern sich die EU mit ihrer Strategie zwischen offenem Handel und strategischem Protektionismus positioniert und inwieweit die Maßnahmen wirklich geeignet sind, die Versorgung zu verbessern. Wieweit wird der Anspruch einer kohärenten Querschnittspolitik eingelöst? Zu reflektieren sind dabei auch Spannungen zum WTO-Recht.

Literaturhinweise: *Crochet/Zhou*, Critical insecurities? The European Union’s strategy for a stable supply of minerals, JIEL 2024, 147; *Findeisen*, The Club Approach: Towards Successful EU Critical Raw Materials Diplomacy, Hertie School Jacques Delors Centre, abrufbar im Internet: <https://www.delorscentre.eu/en/publications/critical-raw-materials-club>; *Frau*, Der Critical Raw Materials Act als Baustein eines öffentlichen Rohstoffrechts, NVwZ 2024, 1874; *Quecke/Eilebrecht*, Verordnung über kritische Rohstoffe, EuZW 2024, 496; *Schulze*, Rohstoffversorgung in Zeiten geoökonomischer Fragmentierung, SWP Aktuell, 22. April 2024, abrufbar im Internet: https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2024A22_EU-Rohstoffpolitik.pdf; *Weiß*, Die neue EU-Politik zu kritischen Rohstoffen im Zeichen der strategischen Autonomie, EuZW 2025, 413; *Paschke*, Außenhandelsrecht zur Stärkung strategischer Autonomie und wirtschaftlicher Sicherheit, RdTW 2024, 206.

12. Investitionsschutzabkommen und -Schiedsmechanismen: Regelungsmechanismen und Probleme

Investitionsschutzabkommen enthalten typische Regelungen und greifen regelmäßig ähnliche Themen auf. Daher sind hier die typischen Inhalte und Regelungsmechanismen von Investitionsschutzabkommen und den darin enthaltenen Investor-Staat-Schiedsmechanismen (ISDS) zu erläutern, die völkerrechtlichen Grundlagen für Investitionsschutz und Schiedsvereinbarungen zu erörtern und im Hinblick etwa auf Rechtssicherheit und

Vorhersehbarkeit der Auslegungen, Sicherung von Unparteilichkeit und Legitimation der Schiedsrichter, u.a. zu problematisieren. Auf die Suche nach Alternativen (die EU strebt langfristig einen multilateralen Internationalen Investitionsgerichtshof an) soll abschließend kurz eingegangen werden.

Literaturhinweise: *Ipsen*, Völkerrecht, 8. Auflage 2024, § 34; *Bungenberg u.a.*, International Investment Law, 2015, Chapters 4, 8 ff; *Quick*, Journal of World Trade 2015, 199; *Reinisch*, in Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2021, § 8; *Schefer*, International Investment Law, 2013; *Krajewski*, Modell-Investitionsschutzvertrag: <https://bit.ly/3BMQTMt>; *Krajewski*, “One Court to rule them all”? – Der Vorschlag der EU für einen Multilateralen Investitionsgerichtshof und die Reform des internationalen Investitionsschutzrechts, in: Markus Ludwigs, Oliver Remien (Hrsg.) Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat in der EU, 2018, 113 – 128; *Lester*, Rethinking the International Investment Law System, Journal of World Trade 2015, 211; *Gramlich/Conen*, Investor-Staat-Streitbeilegung – Suche nach alternativen Lösungsansätzen und –wegen, integration 2016, 30; *Stöbener de Mora*, Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext EuZW 2021, 325; *Melo Araujo*, The EU Deep Trade Agenda, 2016, S. 107-116; *Bähr*, Die Einhegung der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit, 2023; *Schill*, EU Law and Investor-State Dispute Settlement – Facing Complementarity, in: Donath, Heger, Malkmus, Bayrak (Hrsg.), FS für Rainer Hofmann: Der Schutz des Individuums durch das Recht, Springer 2023, 733.

13. Staatlicher Politikspielraum zugunsten von Umwelt- und Klimaschutz und CETA: gewahrt oder gefährdet?

Die Investitionsschutzregelungen des CETA enthalten verschiedene Elemente aus der aktuellen Modernisierungsdebatte zum Investitionsschutz zur Stärkung des „right to regulate“ der Vertragsstaaten. Zunächst ist kurz auf den Inhalt der insoweit einschlägigen Regeln und Kapitel überblicksartig und systematisierend einzugehen. Die wichtigsten Neuerungen, die das „right to regulate“ betreffen, sollen dargestellt und erläutert werden. Dabei bietet sich ein Vergleich mit bisher verwendeten Vertragstexten (z.B. dem German Model BIT 2008) an. Nach der ersten Veröffentlichung des CETA-Entwurfs 2014 hatte die Kommission infolge der großen Kritik aus Öffentlichkeit und manchen Mitgliedstaaten ein Konzeptpapier zur Reform des Investitionsschutzes (noch abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20170316020415/https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf) vorgelegt, aufgrund dessen die finale Fassung des CETA zustande kam. Die im CETA und der zugehörigen Auslegungserklärung (ABl.EU 2017 L 11, S. 3) wie auch dem zwischen EU und Kanada erarbeiteten Auslegungsbeschluss des CETA Joint Committee (<https://circabc.europa.eu/ui/group/09242a36-a438-40fd-a7af-fe32e36cbd0e/library/80e82ae2-13b2-4643-bb63-151eebae4054/details>) enthaltenen Weiterentwicklungen bezüglich der Erhaltung staatlicher Handlungsspielräume sind zu analysieren und kritisch zu würdigen.

Literaturhinweise: *Bonnitcha*, Substantive Protection under Investment Treaties, 2014; *Bungenberg u.a.*, International Investment Law, Chapter 8; *Bungenberg*, ZEuS 2021, 437; *van*

Balluseck, Staatliche Regelungsautonomie und Investitionsschutz, 2021; *Giodesen Thystrup/Ünüvar*, CETAs Trade in Services and Investment Protection Provisions and their Implications on Regulatory Competence, in Adinolfi u.a., International Economic Law, 2017, 41; *Sappideen/He*, Dispute Resolution in Investment Treaties: Balancing the Rights of Investors and Host States, Journal of World Trade 2015, 85; *Schill*, Auswirkungen der Bestimmungen zum Investitionsschutz und zu den Investor-Staat-Schiedsverfahren im Entwurf des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) auf den Handlungsspielraum des Gesetzgebers. Kurzgutachten für BMWi: <https://bit.ly/3BmRa7l>; *ders.*, Investitionsschutz in EU-Freihandelsabkommen: Erosion gesetzgeberischer Gestaltungsmacht? ZaöRV 2018, 33; *Titi*, The Right to Regulate in International Investment Law, 2014; *dies*, 'Right to Regulate', in Makane Moïse Mbengue and Stefanie Schacherer (eds) Foreign Investment under the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA), 2019, 159; *Trentanaglia*, Fair and Equitable Treatment und Eigentumsschutz nach CETA – Ein Balanceact zwischen Investorenschutz und demokratischer Gestaltungsmacht, in: Buszewski/Martini/Rathke, Freihandel vs. Demokratie - Grundsätze Transnationaler Legitimation, 2016, S. 157 ff; *Tienhaara*, Regulatory chill and the threat of arbitration: A view from political science, in: Brown/Miles, Evolution in Investment Treaty Law and Arbitration, 2011, S. 606 ff.; *Krajewski*, Interpretation from Within? Approaching the Decision of the CETA Joint Committee on Investment from a Public International Law Perspective, in: Donath, Heger, Malkmus, Bayrak (Hrsg.), FS für Rainer Hofmann: Der Schutz des Individuums durch das Recht, Springer 2023, 653.

14. Das Investitionsgerichtssystem gemäß CETA: Vereinbar mit EU Recht?

Die klassische Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit (Thema 12) ist angesichts ihrer Probleme in starke Kritik geraten, weswegen die EU in CETA ein eigenes Investitionsgerichtssystem (ICS) etabliert hat, das sich deutlich unterscheidet. Dennoch ist seine Vereinbarkeit mit EU-Primärrecht streitig. Der EuGH hat sich in mehreren Gutachten mit der Frage nach der Möglichkeit des Beitritts der Union zu völkerrechtlichen Abkommen befasst, die über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügen (etwa EuGH Gutachten 2/13 v. 18.12.2014 – EMRK). Allerdings war bisher in keinem dieser Abkommen ein Investor-Staat-Schiedsverfahren vorgesehen. In seinem zuletzt vorgelegten Gutachten zur Vereinbarkeit von Investitionsschutzmechanismen des CETA-Abkommens mit dem EU-Recht (Gutachten 1/17 v. 30.4.2019) erkennt der EuGH keine durchgreifenden Probleme im ICS. Entsprechend ist zu diskutieren, welche Konsequenzen sich aus der bisherigen EuGH Rechtsprechung zur „Autonomie des Unionsrecht“ für Streitbeilegungsvereinbarung in Investitionsschutzabkommen der EU ergeben und ob die Argumentation des EuGH überzeugt. Welche materiellen Vorgaben folgen aus dem Unionsrecht? Inwieweit entspricht der Investitionsschutz im CETA-Abkommen diesen Anforderungen? Warum ist das Ergebnis im Gutachten 1/17 so anders als im Urteil des EuGH (zu Intra-EU-BITs) in der Rs. *Achmea* (C-284/16) oder Rs. *Komstroy* (C-741/19) zum Energy Charter Treaty?

Literaturhinweise: *Koutrakos*, The anatomy of autonomy: themes and perspectives on an elusive principle, in ECB (Hrsg.) Building bridges: central banking law in an interconnected world, 2019, 90; *Riffel*, The CETA Opinion of the European Court of Justice and its Implications, JIEL

2019, 503; *Titi*, Opinion 1/17 and the Future of Investment Dispute Settlement: <https://bit.ly/3QT8SVw>; *Ahner*, Investor-Staat-Schiedsverfahren nach europäischem Unionsrecht, 2015; *Buszewski/Martini/Rathke* (Hg), Freihandel versus Demokratie, 2016; *Classen*, EuR 2012, 611; *Classen*, Autonomie des Unionsrechts als Festungsring?, EuR 2018, 361; *Hindelang*, AVR 2015, 68; *Hoffmeister*, ZEuS 2013, 385; *ders./Ünüvar*, in Bungenberg/Reinisch/Tietje (Hrsg.), EU and Investment Agreements, 2013, 57; *Holterhus*, Das CETA-Gutachten des EuGH, VerBlog v. 3.5.2019: <https://bit.ly/3QO4OGi>; *Lavranos*, in Bungenberg/Herrmann (Hrsg.), Common Commercial Policy After Lisbon, 2013, 199; *Krajewski*, EuZW 2015, 105; *ders.*, Ist CETA der „Golden Standard“?, VerBlog v. 30.4.2019: <https://bit.ly/3BJMv0q>; *Schill*, in Bungenberg/ Reinisch/Tietje (Hrsg.), EU and Investment Agreements, 2013, 37; *Jaeger*, Zum Vorschlag einer permanenten Investitionsgerichtsbarkeit, EuZW 2016, 203; *Weber*, Investitionsschutz in der Union: Wie die EU-Kommission den Mitgliedstaaten das Völkerrecht austreibt, DÖV 2016, 603; *Ohler*, Die Vereinbarkeit von Investor-Staat-Schiedsverfahren mit deutschem und europäischem Verfassungsrecht, JZ 2015, 338; *Kerkemeyer*, Unionsrecht und internationales Investitionsschutzrecht auf Kollisionskurs, EuZW 2016, 10; *Wuschka*, Investment protection and the EU after Achmea, ZEuS 2018, 25; *Glinski*, Achmea and its implications for investor dispute settlement, ZEuS 2018, 47; *Sauer*, Europarechtliche Schranken internationaler Gerichte, JZ 2019, 925; *Stöbener de Mora/Stephan Wernicke*, Riskante Vorgaben für Investitionsschutz und Freihandel, EuZW 2019, 970; *Miller*, Autonomie des Unionsrechts versus Schiedsgerichtsbarkeit, EuZW 2018, 357; *Lang*, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, EuR 2018, 525; *Sikora*, Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat in der EU, EuZW 2018, 272; *Weiß*, Die externe Autonomie des Unionsrechts als Schranke für den Investitionsschutz, und weit darüberhinaus?–Zum CETA-Gutachten des EuGH als Ursprung einer überschießenden verfassungsrechtlichen Anforderung, EuR 2020, 621; *Karpenstein/Sangi*: Investitionsschutz vor nationalen Gerichten – Zur Zukunft der Energiecharta NJW 2021, 3228; *Stöbener*, Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext, EuZW 2021, 325.

15. Der Status des Vereinigten Königreichs in der WTO: Neue Handelsbedingungen post Brexit?

Auf der Grundlage des European Union (Notification of Withdrawal) Act 2017 vom 16. März 2017 erklärte die Regierung des Vereinigten Königreiches am 29. März 2017 den Austritt des Landes aus der EU. Damit wurde erstmals das seit Lissabon bestehende Austrittsverfahren nach Artikel 50 EUV in Gang gesetzt. Am 1. Februar 2020 ist das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten. Damit eng verbunden ist die Frage nach der Stellung des Vereinigten Königreichs innerhalb der WTO als (ehemaliges) Mitglied der EU, die ihrerseits WTO-Mitglied ist. Zwar ist das Vereinigte Königreich weiter Mitglied der WTO, da das WTO Abkommen als gemischtes Abkommen abgeschlossen und ratifiziert wurde. Die Handelsbedingungen in der WTO werden aber wesentlich durch die Verpflichtungen der Mitglieder in den Listen (*schedules*) zum GATT bezüglich Warenzölle, Kontingente und zum GATS bezüglich des Dienstleistungshandels bestimmt. Das Vereinigte Königreich stand daher vor der Wahl, seine Handelsbedingungen post Brexit neu auszuhandeln oder die Bedingungen der EU in der WTO weitgehend zu übernehmen; es entschied sich für

letzteres, doch auf welcher Grundlage und mit welchen Problemen? Ein weiteres Problem war die Neuaufteilung der Kontingente; die EU versuchte insoweit durch VO 2019/216 über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs voranzukommen. Weiter ist zu erörtern, wie das Vereinigte Königreich mit den zu Zeiten seiner EU Mitgliedschaft geschlossenen gemischten Freihandelsabkommen umgeht?

Literaturhinweise: *Bartels*, The UK's Status in the WTO after Brexit, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2841747; *Birkinshaw/Biondi* (Hrsg.), Britain Alone! The Implications and Consequences of United Kingdom Exit from the EU, 2016; *Tell Cremades/Novak*, Brexit and the European Union: General Institutional and Legal Considerations, European Parliament, AFCO Study, 2017; House of Lord's study on Brexit: trade in non-financial services: <https://bit.ly/3BkCgOY>; *Dhingra/Sampson*, Life after BREXIT: What are the UK's options outside the European Union?, CEP Brexit Analysis No. 1: <https://bit.ly/3UkAAh8>; *M. Stoffers*, EU Mitgliedschaft und Abspaltung, 2017; *Dhingra/Ottaviano/Sampson/Van Reenen*, The consequences of Brexit for UK trade and living standards, CEP Brexit Analysis No. 2: <https://bit.ly/3eWJbWJ>; *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg.), Brexit – Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen, 2. Auflage 2020; *Bartels*, The UK's Status in the WTO after Brexit: <https://bit.ly/3BLYPx8>; *Hoffmeister*, The European Union in the World Trade Organization, und *Volkai*, The European Union and its Member States' Participation in the World Trade Organization: A WTO Perspective, beide in: Kaddous (Hrsg.), The European Union in International Organisations and Global Governance, 2015; *Sacerdoti*, The United Kingdom's Post-Brexit Trade Regime with the European Union and the Rest of the World: Perspectives and Constraints, JIEL 2017, 905; *Herrmann*, Brexit, WTO und EU-Handelspolitik, EuZW 2017, 961; *Herrmann*, Brexit and the WTO: challenges and solutions for the United Kingdom (and the European Union) in: Zilioli, Chiara et al., Shaping a new legal order for Europe, A tale of crisis and opportunities: ECB legal conference 2017: <https://bit.ly/3QLNX6N>; *Kaspiarovich/Levrat*, EU Mixed Agreements in International Law under the Stress of Brexit, EJLS Studies 2021, 121 = <https://cadmus.eui.eu/server/api/core/bitstreams/2d6510fa-2d8c-5011-b46c-6dd6d0b46e8f/content>; *Philipp*, Aufteilung der Kontingente, EuZW 2019, 99; *Schäfer*, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreichs innerhalb der WTO nach dem Brexit, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 147, 2017; *Volland*, Auswirkungen des Brexits, ZaöRV 2019, 1; *Neuwahl*, The 2020 EU-UK Trade and Cooperation Agreement as a Canada style agreement, in: Fossum/Lord (Hrsg.), Handbook on the European Union and Brexit, Edward Elgar 2023, 401; *Brauneck*, EU-VK-Handelsabkommen TCA – Streitbeilegung EU-rechtskonform?, EuZW 2021, 291.

16. Befriedet das Trade and Cooperation Agreement (TCA) die Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU?

Im Zuge des Austritts wurden verschiedene Optionen betreffend die zukünftigen Handelsbeziehungen zwischen EU und dem Vereinigten Königreich diskutiert. Da die Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 endete, musste recht zügig eine Einigung über die Handelsbeziehungen zwischen beiden ab dem 1. Januar 2021 erzielt werden. Am 24. Dezember 2020 wurde endlich eine Einigung über das *Trade and Cooperation Agreement* erzielt. Obwohl das Handels- und Kooperationsabkommen nicht das Niveau der wirtschaftlichen Verflechtung abbildet, das zu

Zeiten der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs bestand, geht es über den Rahmen traditioneller Freihandelsabkommen hinaus. Die Arbeit soll die im Abkommen gefundenen Lösungen für die Handelsbeziehungen zwischen EU und dem Vereinigte Königreich post Brexit aufarbeiten und kritisch betrachten, inwieweit die Partner ihre Ziele erreicht haben.

Literaturhinweise: Kübek/Tams/Terhechte, Handels- und Zusammenarbeitsabkommen EU/VK, 2022; Ziegler, § 9, in von Arnould/Bungenberg (Hg), Europäische Außenbeziehungen, 2. Aufl, 2022; EU-UK negotiations on the future relationship: <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/post-brexit-agreements/timeline-post-brexit-agreements/>; European Parliamentary Research Service, EU-UK TCA, An analytical overview, Februar 2021: <https://bit.ly/3xuIR8p>; Terhechte, All's well that ends well? – Das EU/VK-Handels- und Kooperationsabkommen, NJW 2021, 417; Rudloff, SWP Aktuell: Brexit Pragmatisches Handelsabkommen, April 2020; Repasi, in Kainer/Repasi, Trade Relations after Brexit, 2019, 117 ff; Weiß, The EU-UK Trade and Cooperation Agreement: an unfinished deal, Institute of European Law Birmingham Working Paper 2/2021, <https://bit.ly/3UiOHmK>; The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union, Weißbuch der britischen Regierung vom 2. Februar 2017: <https://bit.ly/3xqPkB2>; Exiting the EU Committee, 1st Report - The process for exiting the European Union and the Government's negotiating objectives: <https://bit.ly/3DvtobK>; Government Response to the Committee's First Report: <https://bit.ly/3dfn6m8>; Neuwahl, The 2020 EU-UK Trade and Cooperation Agreement as a Canada style agreement, in: Fossum/Lord (Hrsg.), Handbook on the European Union and Brexit, Edward Elgar 2023, 401.

17. Das BVerfG und die Kontrolle der Europäischen Integration

Das BVerfG hat sich in verschiedenen Leitentscheidungen mit dem Verhältnis des Grundgesetzes zu der fortschreitenden Europäisierung der Rechtsordnung auseinander gesetzt. Diese Entwicklung soll nachgezeichnet und ihr derzeitiger Stand und die aktuellen Tendenzen erörtert und kritisch beleuchtet werden. Wo gibt es Spannungsfelder? Wo trägt das BVerfG die Europäische Integration mit? Wo wurden Grenzen gesetzt? In welchem Verhältnis stehen die einzelnen Kontrollwege der Grundrechts-, ultra-vires- und Identitätskontrolle? Die Arbeit dient dabei der Herausarbeitung der konkreten Kontrollinstrumente und der entsprechenden Maßstäbe, deren Anwendung auf die Maßnahmen der EZB aber Thema 18 vorbehalten ist.

Literaturhinweise: Giegerich, Zwischen Europafreundlichkeit und Europaskepsis – Kritischer Überblick über die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur europäischen Integration, integration 2016, 3; Dietz, Die europarechtsfreundliche Verfassungsidentität in der Kontrolltrias des Bundesverfassungsgerichts, AVR 2017, 78; F. Joel Reyes y Ráfales, Bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der Europäischen Integration – Aktueller Stand, Grundsatzkritik, Reformvorschläge, ZEuS 2017, 119; Sauer, EuR 2017, 186; Schwerdtfeger, EuR 2015, 290; Weiß, in Niedobitek (Hrsg.) Europarecht, 2. Aufl. 2020, § 5; Streinz, FS Klaus Stern 2012, 963; von Bogdandy, NJW 2010, 1; Nettesheim, NJW 2010, 177; ders., AöR 2016, 424; Schwarze, EuR 2010, 108; Pernice, Das Verhältnis europäischer zu nationalen Gerichten im europäischen Verfassungsverbund, 2006; ders. AöR 136(2011), 185; Polzin, JuS 2012, 1; Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 7. Auflage 2016; Voßkuhle, NVwZ 2010, 1; ders., NVwZ-Beilage 2013, 37; Simon, Grenzen des Bundesverfassungsgerichts im

Europäischen Integrationsprozess, 2016; *Bäcker*, EuR 2015, 389; *Sommermann*, DÖV 2013, 708; *Pießkalla*, Das BVerfG-Urteil zum Staatsanleihekaufprogramm der EZB: Eine wichtige rote Linie, EuZW 2020, 538; *Classen*, Die Bedeutung des Grundgesetzes im europäischen und internationalen Kontext, DVBl. 2024, 812; *Riedl*, vom Souveränitätsvorbehalt zum Unionsprinzip – Die gemeineuropäische Dimension der Ultra-vires-Kontrolle – Teil 1, EuZW 2026, 25.

18. Das BVerfG und die EZB

Während Thema 17 die (bundes)verfassungsrechtlichen Kontrollinstrumente allgemein herausarbeitet, soll sich diese Bearbeitung mit ihrer konkreten Anwendung anhand bestimmter EZB-Maßnahmen und deren Vereinbarkeit mit europarechtlichen und grundgesetzlichen Normen befassen. Der erste Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts an den EuGH vom 14.01.2014 (BVerfG – 2 BvR 2728/13 u.a., NJW 2014, 907), in dem das BVerfG einem „ultra vires“ Akt in der Entscheidung der EZB vom 6.9.2012 über den Ankauf von Staatsanleihen ausgewählter Mitgliedstaaten in unbegrenzter Höhe (OMT-Beschluss) annimmt, bietet Anlass zur Auseinandersetzung mit dieser Weiterentwicklung der „ultra vires“ Rechtsprechung des BVerfG und mit den zugrundeliegenden Rechtsfragen einer Befugnisüberschreitung durch die EZB. Am 16. Juni 2015 urteilte der EuGH (C-62/14), dass ein Programm für den Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten grundsätzlich europarechtlich zulässig ist. Am 21.06.2016 entschied das BVerfG, dass sich die Deutsche Bundesbank an einer künftigen Durchführung des OMT-Programms nur beteiligen darf, wenn und soweit die vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgestellten Maßgaben erfüllt sind (Urt. v. 21. Juni 2016 - 2 BvR 2728/13). Gegen das Nachfolgeprogramm PSPP wurden abermals Verfassungsbeschwerden anhängig gemacht (2 BvR 859/15 u.a.), im Rahmen derer das BVerfG erneut dem EuGH vorlegte. Auch hier sah der EuGH (Rs. C-493/17) keine europarechtlichen Bedenken. Mit Urteil vom 05. Mai 2020 hat der zweite Senat des BVerfG indes mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm PSPP stattgegeben. Der Senat, der sich nicht an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden sah, kommt in eigenständiger Beurteilung zu dem Schluss, dass das Eurosystem mit den Beschlüssen zur Errichtung und Durchführung des PSPP mangels hinreichender Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit nicht mehr innerhalb der ihm primärrechtlich eingeräumten Kompetenzen gehandelt habe.

Literaturhinweise: *Kainer*, Aus der nationalen Brille: Das PSPP-Urteil des BVerfG, EuZW 2020, 533; *Simon/Rathke*, „Schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar“ – Warum?, EuZW 2020, 500; *Wegener*, Karlsruher Unheil, EuR 2020, 347. Zur Vorgeschichte des Streits vor dem BVerfG um die EZB-Kompetenzen s. *Böttner*, ZJS 2016, 212; *Brosius*, DÖV 2014, 612; *Gött*, EuR 2014, 514; *Ismer*, DÖV 2015, 81; *Mayer*, EuR 2014, 473; *Mensching*, EuR 2014, 333; *Nettesheim*, Der Umbau der europäischen Währungsunion: Politische Aktion und rechtliche Grenzen, in: Kadelbach (Hrsg.), Nach der Finanzkrise, 2012, 31; *Simon*, EuR 2015, 107; *Thiele*, EuZW 2014, 694; *Wätzel*, DÖV 2014, 702; *Wendel*, ZaöRV 2014, 615; Gerner-Beuerle/Küçük/Schuster, Law Meets Economics in the German Federal Constitutional Court: Outright Monetary Transactions on Trial, German Law Journal 2014, 281; *Ismer/Wiesner*, DÖV 2015, 81; *Ludwigs*, NVwZ 2015, 537; *Hillgruber*, JA 2014, 635; *Manger-Nestler*, NJ

2016, 353; *Manger-Nestler/Böttner*, EuR 2014, 621; *Mayer*, NJW 2015, 1999; *Bickenbach*, DÖV 2016, 741; ZAP 2015, 710; *Dornacher/Herrmann*, EuZW 2015, 579; *Sander*, EuZW 2016, 614; *Gentzsch/Becker*, PSPP: curtain up for a new act in the drama "German Federal Constitutional Court versus European Court of Justice", German Yearbook of International Law 2017, 785; *Lang*, Ultra vires review of the ECB's policy of quantitative easing, Common Market Law Rev. 2018, 923; *Kratzmann*, Licht und Schatten im PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, DÖV 2022, S. 400; *Pegatzky*, Das Ultra-vires-Prinzip in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, NVwZ 2022, 761; *Classen*, Die Bedeutung des Grundgesetzes im europäischen und internationalen Kontext, DVBl. 2024, 812; *Riedl*, vom Souveränitätsvorbehalt zum Unionsprinzip – Die gemeineuropäische Dimension der Ultra-vires-Kontrolle – Teil 2, EuZW 2026, 86.

19. Grundrechtsschutz in der EU nach Lissabon

Durch den Vertrag von Lissabon wurden die verschiedenen Grundrechtskataloge des Unionsrechts in Art. 6 EUV neu geordnet. Dennoch bestehen nach wie vor – neben der höchst problematischen Frage des Beitritts der Union zur EMRK, welche dem Thema Nr. 20 vorbehalten ist – verschiedene Streitfragen und Probleme. Wie beispielsweise ist das Verhältnis der verschiedenen "Grundrechtsschichten" der Union zueinander? Oder wie können Fragen bezüglich Unterschieden in der Kontrolldichte beantwortet werden? Diese und weitere Fragestellungen sollen im Rahmen der Bearbeitung anhand der einschlägigen Rechtsprechung (auch mit kurzem Blick auf BVerfG vom 6.11.2019 zum Recht auf Vergessenwerden) und Literatur diskutiert werden.

Literaturhinweise: *Müller*, ZEuS 2016, 345; *Bäcker*, EuR 2015, 389; *Britz*, EuGRZ 2015, 275; *Franzius*, ZaöRV 2015, 383; *Masing*, JZ 2015, 477; *Weiß*, Grundrechtsschutz durch den EuGH: Tendenzen seit Lissabon, EuZW 2013, 287; *ders.* ZEuS 2005, 323; *ders.* EUConst 2011, 64; *Kokott/Sobotta*, EuGRZ 2011, 265; *Jarass*, Zum Verhältnis von Grundrechtecharta und sonstigem Recht, EuR 2013, 29; *Grabenwarter* (Hrsg.), Europäischer Grundrechtsschutz, 2. Auflage 2022; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. München 2021; *von Massenbach*, EuZW 2015, 206; *Thym*, JZ 2015, 53; *Edenharter*, Grundrechtsschutz in föderalen Mehrebenensystemen, Mohr Siebeck 2018; *Ludwigs*, Grundrechtsschutz im Kooperationsverhältnis – Entwicklungslinien der BVerfG-Judikatur und offenen Fragen, EuZW 2024, 445.

20. Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK: Löst der neue Vertragsentwurf die Probleme des EuGH Gutachten 2/13?

Das EU-Recht enthält seit Lissabon die Vorgabe eines Beitritts zur EMRK, Art. 6 Abs. 2 EUV. Nach langwierigen Verhandlungen über den Beitritt der EU zur EMRK war ein Beitrittsabkommen erreicht worden, das der EuGH in seinem überraschenden Gutachten 2/13 vom 18.12.2014, für nicht vereinbar mit dem EU-Recht erachtete, obschon die Generalanwältin Kokott zuvor in ihren Schlussanträgen keine rechtlichen Bedenken hatte. Nunmehr liegt seit 2023 ein neuer Entwurf vor (<https://rm.coe.int/final-consolidated-version-of-the-draft-accession->

[instruments/1680aaaecd](#)), der den Aussagen des EuGH Rechnung tragen soll. Die Seminararbeit soll sich kritisch mit dem EuGH Gutachten 2/13 im Lichte der Schlussanträge sowie der zahlreichen Literatur auseinandersetzen und die Überzeugungskraft und juristische Korrektheit bewerten und dann auch prüfen, inwieweit der neue Entwurf dem EuGH Rechnung trägt. Anfang 2026 wurde wiederum ein Gutachten beim EuGH hierzu beantragt. Weiter ist zu hinterfragen, ob und inwieweit ein Beitritt zur EMRK an der Grundrechtssituation in der EU und an der Relevanz der EMRK wirklich Wesentliches ändern würde.

Literaturhinweise: *Breuer*, EuR 2015, 330; *Tomuschat*, EuGRZ 2015, 133; *Wendel*, NJW 2015, 921; *Franzius*, EuGRZ 2015, 139; *Callewaert*, StV 2014, 504; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016; *Grabenwarter*, EuZW 2015, 180; *Lock*, EU Accession to the ECHR: when, how and implications, abrufbar im Internet: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4766356; *Polakiewicz*, EuGRZ 2013, 472; *Schilling*, EuR 2025; *Thym*, EuZW 2015, 180; *Lock*, ELR 2010, 777; *ders.*, CMLR 2011, 1025; *Reich*, EuZW 2011, 379; *Weiß*, ZEuS 2005, 323; *ders.*, EUConst 2011, 64; EuGH, Gutachten 2/13: <https://bit.ly/3BMJtIU>. S. ferner Beiträge in European Papers 2024, Heft 2: https://www.europeanpapers.eu/sites/default/files/EP_eJ_2024_2.pdf

21. Menschenrechte und multinationale Unternehmen: völkerrechtliche Möglichkeiten und Grenzen für Anforderungen an die Lieferkette

Die Rechtsstellung transnationaler Unternehmen in der Völkerrechtsordnung ist seit langem Gegenstand der Diskussion. Angesichts der Schwierigkeiten, multinationale Unternehmen an Menschenrechtsabkommen zu binden, wurden zunächst verschiedene Wege einer freiwilligen Bindung von Unternehmen versucht. Auch wurden Versuche unternommen, über staatliche Verpflichtungen Menschenrechtsbindungen von solchen Unternehmen zu stärken. Mittlerweile erarbeitet eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe beim UN-Menschenrechtsrat ein Völkerrechtsabkommen, mit dem transnationale Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen für Menschenrechtsverstöße entlang ihrer (Zu)Lieferkette zur Verantwortung gezogen werden sollen (<https://bit.ly/2yIkowO>). Die vorliegende Themenstellung befasst sich mit der Problematik, ob und wie transnationale Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über Verpflichtungen durch die Staaten an internationale Menschenrechtsstandards gebunden werden können. Es sollen die staats- und völkerrechtlichen Wege zur Bindung transnationaler Unternehmen an Menschenrechte und die sich dabei stellenden Probleme systematisiert und auf ihre Erfolgsaussichten hin rechtlich analysiert werden. Dabei sollen die bisherigen Bemühungen und Instrumente der Staatengemeinschaft dargestellt werden, um eine solche Bindung zu erreichen. Die Seminararbeit soll in Abgrenzung zu Thema 22 lediglich die völkerrechtliche Ebene, nicht jedoch die unionale Ebene beleuchten.

Literaturhinweise: *Rudkowski*, Arbeitsbedingungen in den globalen Lieferketten – Verantwortung deutscher Unternehmen de lege lata und de lege ferenda, RdA 2020, 232; *Bleier*, Die extraterritoriale Anwendbarkeit der EMRK. Zugleich ein Beitrag zur menschenrechtlichen Verantwortlichkeit der MS für das transnationale Verhalten im Inland belegener Unternehmen,

2019; *Massoud*, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen, 2018; *Thomale/Hübner*, Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 2017, 385; *Klinger/Krajewski u.a.*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, Gutachten für AI u.a. 2016; *Krajewski*, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously, ZaöRV 2016, 309; *ders./Saage-Maaß (Hrsg.)*, Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, 2018 (A IV 7359); *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 2009, 883; *Seibert-Föhr/Wolfrum*, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, AVR 2005, 153; *Schmalenbach*, Verantwortlichkeit und Haftung, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, 211-242; *dies.*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, AVR 2001, 57; *Nikol/Bernhard/Schniederjahn*, Transnationale Unternehmen und NGOs im Völkerrecht, 2013; *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, 2006 (A IV 6506); *Voland*, Unternehmen und Menschenrechte – vom Soft Law zur Rechtspflicht, Betriebsberater 2015, 67; *Grabosch/Scheper*, Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen –politische und rechtliche Gestaltungsansätze, Studie der Friedrich Ebert Stiftung, 2015; *Weller/Kaller/Schulz*, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, in: Archiv für die civilistische Praxis 2016, 387; *Mann/Schnuch*, Corporate Social Responsibility öffentlicher Unternehmen, DÖV 2019, 417; *Schubert*, Die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte durch nationale Aktionspläne, 2019; *Suchrow-Köster*, Internalisierung externer Kosten in globalen Lieferketten – Effektiver und effizienter Schutz von Menschenrechten durch Transparenz neben LkSG, CSDDD und GSP+, Springer 2026.

22. Entwicklung unternehmerischer Sorgfaltspflichten bezüglich Lieferketten in der EU

Die nach einigem Hin und Her in der EU verabschiedete Richtlinie, die umfassende unternehmerische Sorgfaltspflichten bezüglich der Lieferkette etablierte (sog. Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD), wurde kürzlich wieder entschärft. Obwohl damit in Reaktion auf nationale Regelungen wie das LkSG oder das loi de vigilance erstmals umfassende unternehmerische Sorgfaltspflichten auf unionaler Ebene eingeführt werden sollen, stellt die Richtlinie nicht das erste Instrument der EU dar, Unternehmen bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards zu sensibilisieren. Bereits vor der CSDDD hat die EU Rechtsakte zur Einführung unternehmerischer Sorgfaltspflichten bezüglich ihrer Lieferketten erlassen. Die Seminararbeit soll die Entwicklung unternehmerischer Sorgfaltspflichten bezüglich ihrer Lieferketten anhand dieser Rechtsakte bis hin zur CSDDD analysieren. Dabei soll nicht nur der wesentliche Inhalt dieser Rechtsakte dargestellt werden, sondern auch herausgearbeitet werden, wie sich die Sorgfaltspflichten im Laufe der Zeit verändert haben. Abschließend sollte ein kurzer Vergleich der CSDDD mit dem deutschen LkSG erfolgen. In Abgrenzung zu Thema 21 sollen völkerrechtliche Fragestellungen ausgeklammert werden und der Fokus auf der Entwicklung unternehmerischer Sorgfaltspflichten bezüglich Lieferketten auf unionaler Ebene liegen.

Literaturhinweise: *Eufinger*, Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen, EuZW 2015, 424; *Hierl*, Die Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung, BC 2021, 351; *Fehse/Markmann*, Die Konfliktmineralienverordnung der Europäischen Union, EuZW 2021, 113; *Iglesias Márquez*, The EU Conflict Minerals Regulation: Challenges for Achieving Mineral Supply Chain Due Diligence (Doing Business Right Blog vom 27. November 2017), abrufbar im Internet unter <https://www.asser.nl/DoingBusinessRight/Blog/post/the-eu-conflict-minerals-regulation-challenges-for-achieving-mineral-supply-chain-due-diligence-by-daniel-iglesias-marquez>; *Wagner/Ruttloff*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145; *Depping/Walden*, LkSG Kommentar, 2023; *Bettermann/Hoes*, Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie – Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, WM 2022, Heft 15, 697; *Krebs*, Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, ZUR 2021, 394; *Gergen/Fitzer*, ZASA 2024, 9; *Velte*, DStR 2023, 2358; *Henn, Jahn*, BeckOK LkSG, 12. Aufl. 2025; *Welwert*, Menschenrechtsverantwortung deutscher Konzerne – Untersuchung einer konzern- und lieferkettendimensionalen Fortentwicklung von Verkehrspflichten und deren Wechselwirkungen zum Corporate Governance-System, Peter Lang 2023.